



# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

 erlaubt  
 nicht erlaubt

 Ausnahmen siehe  
 kleingedruckte Erklärung

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	14 + 15 Jahre	16 + 17 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten <small>(Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/ einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr, Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)</small>			 bis 24 Uhr
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars (o. ä.)			
§ 5 (1)	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen <small>(Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)</small>			 bis 24 Uhr
§ 5 (2)	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe <small>(bei künstlerischen Betätigung / zur Brauchtumpflege)</small>	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 6 (1)	Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel			
§ 6 (2)	Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten (o. ä.)	 Bei Gewinn von Waren in geringem Wert		
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken			
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von Bier, Wein, Sekt <small>(Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)</small>			
§ 10	Abgabe/ Duldung des Konsums von Tabakwaren, sowie von E-Zigaretten und E-Shishas			
§ 11	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen – mit entsprechender Altersfreigabe <small>(Ausnahmen: Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch Eltern oder einen Erziehungsbeauftragten hebt die zeitliche Beschränkung auf)</small>	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern (Filme, Computerspiele...)	 Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit	 Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien			

- ➔ Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- ➔ Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!
- ➔ Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!

 = **Beschränkungen** } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.  
**Zeitliche Begrenzungen** }



**Landratsamt Kyffhäuserkreis**  
**Jugend- und Sozialamt**

Markt 8 • 99706 Sondershausen • 03632 / 741 561  
 Fax 03632 / 741 88 561 • [www.kyffhaeuser.de](http://www.kyffhaeuser.de)



**[jugendschutz@kyffhaeuser.de](mailto:jugendschutz@kyffhaeuser.de) • 03632 / 741528**